

I. Nachtragssatzung

zur

„Satzung der Gemeinde Hörnum über die Erhebung einer Hundesteuer“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. 01. 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.01.2016 folgende Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hörnum über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (2) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährliche Hunde von den Ordnungsämtern festgestellt sind.

Artikel 2

Die Erste Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hörnum, den 06. Januar 2016

Gemeinde Hörnum

gez. Rolf Speth
Bürgermeister